

**In dem Verfahren  
über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
für die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde**

der Frau P....,

gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2016 - L  
2 R 159/16 RG -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Schluckebier

und die Richterin Ott

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 8. März 2017 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsich-  
tigte Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen  
Landessozialgerichts vom 8. Juni 2016 - L 2 R 159/16 RG - wird abge-  
lehnt.**

**G r ü n d e :**

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die noch zu erhebende Ver-  
fassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 8. Juni 2016 - L 2 R 159/16 RG - war abzulehnen. 1

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BVerfGE 1, 109 <110 ff.>; 1, 415  
<416>; 27, 57; 79, 252 <253>; 92, 122 <123>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des  
Zweiten Senats vom 9. Juli 2010 - 2 BvR 2258/09 - juris, Rn. 6 f.; BVerfG, Beschluss  
der 3. Kammer des Ersten Senat vom 24. März 2011 - 1 BvR 2493/10 -, juris, Rn. 12)  
sind nicht erfüllt, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine Aussicht auf  
Erfolg. Eine mögliche Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rech-  
ten ist nicht ersichtlich. In einem Prozesskostenhilfverfahren kann erwartet werden,  
dass die für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Verfassungs-  
beschwerde wesentlichen Angaben gemacht werden. 2

Auch dem weiteren Antrag, die Bekanntgabe des Prozesskostenhilfeantrags an die  
Gegner unabhängig von den Erfolgsaussichten des Antrags auf Bewilligung von Pro-  
zesskostenhilfe zu veranlassen, war nicht zu entsprechen. Aus dem Bundesverfas- 3

sungsgerichtsgesetz ergibt sich keine diesbezügliche Anspruchsgrundlage. Weder die Verfassungsbeschwerde noch ein isolierter Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde hemmen die Verjährung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Kirchhof

Schluckebier

Ott

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
8. März 2017 - 1 BvR 1868/16**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2017  
- 1 BvR 1868/16 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/  
rk20170308\\_1bvr186816.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170308_1bvr186816.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170308.1bvr186816